

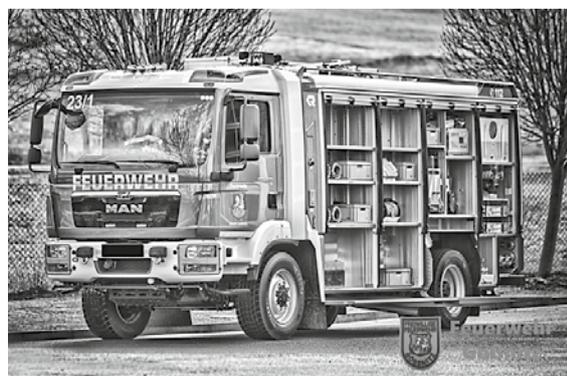


Einweihung eines neues Einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Gößnitz



Am 18.12.2017 wurde den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gößnitz das neue Feuerwehrfahrzeug TLF 3000 feierlich von Bürgermeister Wolfgang Scholz im Beisein des Kreisbrandmeisters Herrn Kresse, des Stadtbrandmeisters René Toll und den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Schmölln, Ponitz, Meerane und Nobitz übergeben.

Nach absolvierter „Jungfernfahrt“ konnten sich die anwesenden Bürger informieren, welche Technik im neuen Feuerwehrfahrzeug steckt.



Fotos: Stadtverwaltung

AUS DEM INHALT AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018
- Schöffenwahl 2018
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)
- Beschlussübersichten der 32. Öffentlichen Stadtratssitzung
- Fußgängerlichtsignalanlage Altenburger Straße



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 15. April 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates für das Altenburger Land in der Stadt Gößnitz wird in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 zu den üblichen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 15:15 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.03.2018 bis zum 30.03.2018 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25.03.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 13.04.2018, bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14.04.2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15.04.2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29.04.2018, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15.04.2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 27.04.2018 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28.04.2018, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 15.04.2018 bis 18 Uhr, bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 29.04.2018 bis 18 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gößnitz, 12.02.2018
Stadtverwaltung Gößnitz

Schöffenwahl 2018

Am 31.12.2018 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Daher steht in diesem Jahr wieder eine Schöffenwahl im Freistaat Thüringen an. Die neue Amtsperiode der Schöffen läuft vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023.

Die Gemeinden müssen für die Wahl der Erwachsenen-Schöffen die Vorschlagslisten erstellen.

Aus diesem Grund sucht die Stadt Gößnitz bereits jetzt interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode als Schöffe am Amtsgericht Altenburg/Landgericht Gera.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen, wie in der Anklage behauptet, ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendberufshilfe über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber

auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter und erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Sie tragen die Mitverantwortung über Verurteilung oder Freispruch ihrer Mitbürger. Ebenso wie Berufsrichter sind sie an Recht und Gesetz gebunden und müssen stets um Objektivität und Unparteilichkeit bemüht sein. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt.

Bei Interesse kann bereits jetzt (spätestens bis 30.05.2018) eine formlose Bewerbung, mit Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person in der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, abgegeben werden. Auf Wunsch wird Ihnen ein entsprechender Vordruck (Interessenbekundung als Schöffin/Schöffe) zugesandt. Dieser kann telefonisch (034493/70112) oder per E-Mail (hauptamt-philipp@gössnitz.de) angefordert werden.

Das Thüringer Justizministerium hat im Internet zahlreiche Informationen zur Schöffenwahl 2018 unter <http://www.schoeffenwahl.de/> veröffentlicht.

Bei Fragen rund um die Schöffenwahl 2018 steht ihnen das Hauptamt, Frau Philipp, unter Telefon 034493/70112 zur Verfügung.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der **Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.2013 (GVBl. S. 259) erlässt die Stadt Gößnitz als Ordnungsbehörde sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gößnitz (Stadt), deren Ortsteile und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und der Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet sowie Gemeindegebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielflächen,
- c) Gewässer und deren Ufer und Ufermauern.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.

(6) Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Flächen, Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielflächen, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brü-

cken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Waschsätzen zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, bitumenhaltige, brennbare, explosive sowie säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Kanalisation einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies gilt auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Beton sowie ähnliche Materialien.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4

Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Das Baden in ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden Gewässern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist verboten.

(2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Gößnitz bzw. die Gemeinden dafür freigegeben worden sind.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender

Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, sind verboten. Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. Blechdosen, Glas, Textilien,

(2) Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.

(3) Es sind folgende Einwurfszeiten für die Glas-Wertstoffcontainer einzuhalten:

Montag – Freitag: 07:00 – 19:00 Uhr,
Samstag: 07:00 – 18:00 Uhr.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, Notwasserbrunnen und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

(2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Schauspieler und Straßenmusikanten

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- c) das Verrichten der Notdurft,
- d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
- e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

(2) In den Bereichen der aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen

a) Ortslage Gößnitz: Markt; Neumarkt; Freiheitsplatz; Park einschließlich Spielplatz; Waldenburger Straße; Tannichtstraße (kleiner Park); im Umkreis des Schulkomplexes

b) Ortslage Ponitz: Kindergarten; Grundschule; Areal um das Schloss (einschließlich Schlosspark), Spielplatz (Gartenweg)

c) Ortslage Grünberg: Auf dem Dorfgemeinschaftsplatz am Feuerwehrgerätehaus ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freiaussschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten.

(3) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen sind verboten, soweit es für Pflege und Unterhaltungsarbeiten der Anlagen sowie Hilfeleistungen nicht erforderlich ist.

(4) Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

(1) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen

Brunnen und Wasserbecken ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden, zu waschen sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 11 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot oder Erbrochenes von Haustieren bzw. anderen gehaltenen Tieren (wie Pferde, Schafe, Kühe, Enten, Gänse) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Hal-

tung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tiereschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, dass durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen oder begründete Maßnahmen durch die Stadt / Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze zu dulden.

(3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14 Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

(1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Gößnitz und als erfüllende Gemeinde

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Plakate und andere Werbeanschläge müssen so angebracht werden, dass sie zu keinen Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleitrichtungen führen. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.

(4) Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge

zu tragen, dass spätestens 3 Tage nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Plakate oder anderen Werbeanschläge entfernt werden.

(5) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Sie müssen vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(6) Kommt der Verantwortliche seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Plakate oder anderen Werbeanschläge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Für den Schutz der Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Ausnahmen von den Verboten sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Durchführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(4) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Gößnitz und für die erfüllende Gemeinde zugeteilten Hausnummern zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Gößnitz/

erfüllende Gemeinde Gößnitz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Bekämpfung von Ratten

(1) Eigentümer von

- a) bebauten Grundstücken,
- b) unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Gewässer I. und II. Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
- d) Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich dem Ordnungsamt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Es kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für den ganzen bzw. Teile des Geltungsbereiches anordnen.

§ 19 Schutzvorkehrungen bei Rattenbekämpfung

Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann für das gesamte Gebiet der Stadt und die Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Gebäude und deren Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mit chemischen Wasserzusätzen wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 Abs. 1 in nicht dafür freigegebenen Gewässern badet;
5. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
6. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
8. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
9. § 6 Abs. 3 die Einwurfzeiten missachtet;
10. § 7 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
12. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
13. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) aggressiv bettelt;
14. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet;
15. § 9 Abs. 1 Buchstabe d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
16. § 9 Abs. 1 Buchstabe e) die Nutzung des öffentlichen Raumes beeinträchtigt;
17. § 9 Abs. 2 außerhalb von Freiaussschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt;
18. § 9 Abs. 3 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt oder abstellt;
19. § 9 Abs. 4 Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, lagert, verarbeitet oder befördert;
20. § 10 Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin badet sowie Tiere darin baden lässt;

21. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
22. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
23. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, nicht mind. 15 m entfernt sind,
 - b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
 - c) von sonstigen Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
24. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
25. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
26. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
27. § 12 Abs. 5 ungenehmigt fremde, streunende oder frei lebende Katzen füttert;
28. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
29. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift und Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
30. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in der Stadt Gößnitz;
31. § 14 Abs. 2 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in den Gemeindegebieten;
 - a) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt,
 - b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
 - c) Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt,
32. § 14 Abs. 5 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
33. § 15 Abs. 2 Schutz der Nachtruhe verletzt;
34. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
35. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
36. § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich dem Ordnungsamt anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt, die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind;
37. § 19 Schutzvorkehrungen nicht vornimmt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf vom 04.09.2003 außer Kraft.

Stadt Gößnitz, den 01.01.2018

Scholz
Bürgermeister

Beschlussübersichten der

32. Öffentlichen Stadtratssitzung

am 20.12.2017

SR 298 / 32 -17

Der Stadtrat stimmt der Tagesordnung öffentlicher Teil zu.

SR 299 / 32 -17

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Niederschrift öffentlicher Teil vom 25.10.2017 zu.

SR 300 / 32 -17

Der Stadtrat beschließt, die Bauleistung Abbruch MFWH mit Nebengebäude einschl. Revitalisierung Gelände Nach der Prüfung der Angebote an die Firma Container-Dienst Seyfarth GmbH Am Schreiber 1 04639 Ponitz/OT Grünberg Zum Bruttopreis von 82.153,79 € zu vergeben.

SR 301 / 32 -17

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt die Aussetzung des Gaskonzessionsverfahrens voraussichtlich bis 31.12.2018. Bei einer Änderung der Rechtslage wird der Bürgermeister beauftragt, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

SR 302 / 32 -17

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe bei der HH-Stelle 5600.004.9410 in Höhe von 10.996,18 €.

Fußgängerlichtsignalanlage Altenburger Straße

Das Straßenbauamt Ostthüringen (SBA OT) Gera hat der Stadt Gößnitz mit Wirkung vom 01.01.2018 die Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) in der Altenburger Straße übergeben.

Mit der Übergabe der FLSA sind sämtliche Rechte und Pflichten für die Wartung und den Betrieb der Anlage an die Stadt Gößnitz übergegangen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Schaltzeiten der Anlage demnächst geändert werden sollen:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an den Wochenenden Samstag und Sonntag außer Betrieb. Feiertage bleiben unberücksichtigt.

Störungsmeldungen können an die Stadtverwaltung Gößnitz, während der Dienstzeiten unter Telefon 034493 70115 (Ordnungsamt) oder 034493 70161 (Stadtbauamt) gerichtet werden.

G. Kupfer
Amtsleiter



Foto: Stadtbauamt 2018

Nichtamtliche Mitteilungen

Geänderter Redaktionsschluss für die nächste Amtsblattausgabe

Für die Ausgabe April 2018 wird der Redaktionsschluss auf Grund der Osterfeiertage auf Dienstag, 20.03.2018, vorverlegt. Wir bitten diese Terminänderung für die Bereitstellung der Texte zu beachten. Das Amtsblatt erscheint am 06.04.2018.

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen vom 10.11.2015

In Thüringen besteht für Grundstückseigentümer die Möglichkeit, Fördermittel für die an den Stand der Technik anzupassenden Kleinkläran-

lagen (vollbiologische Kleinkläranlagen) mittels Ersatzneubau oder Nachrüstung zu erhalten.

Es sind sowohl grundstücksbezogene Kleinkläranlagen als auch Kleinkläranlagen mehrerer Grundstücke, sog. private Gruppenlösungen, förderfähig.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das betroffene Grundstück gemäß dem zum Förderzeitpunkt geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des ZAL nie an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage (Zentralkläranlage) angeschlossen wird und dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Die Fördermittel können entweder als Zuschuss oder als Darlehen beantragt werden.

Die Gewährung als Zuschuss beträgt bei einem Ersatzneubau mindestens 1.500 Euro und bei einer Nachrüstung 750 Euro. Das zinsgünstige Darlehen kann für mind. 2.000 Euro und bis maximal 25.000 Euro mit einem Zinssatz von 1,99 % p.a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit (6 Jahre) beantragt werden.

Ab sofort können beim ZAL (Dorfplatz 1, 04603 Nobitz OT Wilchwitz) Anträge zur Förderung von Kleinkläranlagen, die nachgerüstet oder ersetzt werden sollen und o.g. Voraussetzungen erfüllen, eingereicht werden.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank (www.aufbaubank.de) sowie des ZAL (<http://www.zal-wilchwitz.de>) abrufbar, können jedoch auch während der Sprechzeiten beim ZAL abgeholt werden.

Weil die Förderrichtlinie zum 31.12.2018 außer Kraft tritt, ist die Auszahlung der Fördermittel für 2018 nur möglich, wenn der vollständige Abrufantrag bis spätestens 30.10.2018 bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht wird.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Am 19.03.2018 bis 03.04.2018 und vom 17.09.2018 bis 19.10.2018 wird in der Stadt Gößnitz und den Ortsteilen die VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG Betrieb Schmölln, im Auftrag des ZAL, die Fäkalschlammbehandlung bei den Grundstückskläranlagen durchführen. Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen.

Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlammbehandlung noch im Jahr 2018 besteht, ist dieser bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, unter der Telefon-Nr. 034491/23157 oder Fax-Nr. 034491/23125 rechtzeitig (min-

destens zwei Werktage vor dem eigentlichen Entsorgungstermin) anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlamm-entsorgung bei der VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Schmölln, angemeldet haben.

Die übernächste Fäkalschlamm-entsorgung in den Ortsteilen findet voraussichtlich im Monat März/Oktobre 2019 statt.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

Ab Mai neu im Altenburger Land „Level 3 – Jugendberufsservice Altenburger Land“

Altenburg. Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Landratsamt Altenburger Land sitzen ab Mai unter einem Dach – zumindest für Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildung und Arbeit sind; für sie wird es dann nur noch eine Anlaufstelle im Landkreis geben. Unter dem Titel „Level 3 – Jugendberufsservice Altenburger Land“ haben dafür die Bauarbeiten in der Fabrikstraße begonnen.

„Ziel des Projektes ist es, die Aktivitäten aller Akteure der Jugendarbeit zu bündeln, bürokratische Hürden zu beseitigen und Jugendlichen in den verschiedensten Lebenslagen schnell und effizient zu helfen“, sind sich Heike Praetz (Jobcenter), Michaela Sojka (Landrätin) und Birgit Becker (Agentur für Arbeit) einig. Neben Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung werden beispielsweise auch Ansprechpartner des Jugendamtes und Sozialarbeiter vor Ort sitzen. Darüber hinaus sollen weitere Partner der Jugendsozialarbeit des Landkreises wie Streetworker, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung perspektivisch in das Netzwerk integriert werden.

Bis zur geplanten Eröffnung im zweiten Quartal dieses Jahres ist noch viel zu tun. Die Vorbereitungen und Umbaumaßnahmen laufen auf Hochtouren. Neben organisatorischen und personellen Umstrukturierungen wird aktuell an einer zielgruppengerechten Ausgestaltung der Räumlichkeiten gearbeitet.

Bisher wurden deutschlandweit 290 dieser sogenannten Jugendberufsagenturen eingerichtet. 90 Prozent der Agenturen für Arbeit und mehr als 70 Prozent aller Jobcenter sind daran beteiligt. 190 Landkreise und 156 Städte tragen zum Erfolg der örtlichen Kooperationen bei. Die Jugendberufsagenturen sind zum festen Bestandteil der Verbesserung des Übergangs von Schule zu Beruf geworden.

Erik Müller,
Jobcenter Altenburger Land

Online-Befragung gestartet: Was braucht Ihre Familie, um im Altenburger Land gut leben zu können?

23.01.2018

Landkreis. Heute hat das Landratsamt eine Befragung von Familien im Altenburger Land online geschaltet. Damit soll herausgefunden werden, welche Unterstützung Familien brauchen, um im Altenburger Land gut leben zu können.

Der Fragebogen richtet sich an alle Familien – egal ob traditionell, Patchwork-, Regenbogen- oder Pflegefamilie. „Wir bitten alle Familien um eine Einschätzung“, so Sozialplanerin Sabine Lucks. Die Befragung wird hauptsächlich online durchgeführt, zudem werden auch einige gedruckte Versionen verteilt. Die Online-Variante kann bequem am PC und auf jedem Smartphone beantwortet werden und dauert höchstens fünf Minuten.



Scannen Sie mit Ihrem Smartphone den QR-Code, dann gelangen Sie zur Umfrage.

Diese erste Umfrage soll eine Orientierung geben, in welchen Bereichen Familien im Altenburger Land den größten Unterstützungsbedarf sehen. Weiterführende Befragungen sollen dann konkretere Bedürfnisse ermitteln. Die Ergebnisse der Befragungen fließen in die Sozialplanung des Landkreises und die künftige Umsetzung des Landesprogrammes solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) ein. Das Landesprogramm startet im April dieses Jahres im Altenburger Land. Durch das Förderprogramm sollen Angebote zur Unterstützung von Familien in den kommenden Jahren weiterentwickelt und noch besser an den Bedarfen ausgerichtet werden.

„Es ist wichtig, dass so viele Familien wie möglich die Fragen beantworten. Bitte machen Sie auch Freunde und Bekannte auf die Befragung aufmerksam“, sagt Lucks abschließend. Sie können sich mit Fragen und Hinweisen jederzeit telefonisch unter 03447 586-595 und per Mail an familienbefragung2018@altenburgerland.de an sie wenden.

Link zur Befragung:

<https://www.soscurvey.de/abg-familienbefragung/>

Freibad

Dauerbadekarten zum Frühlingsangebot

Ab 01.03.2018 gibt es Dauerbadekarten für die Saison 2018 im Reisebüro Goerke, Buch+Lotto + Presse, Mittelstraße 16–18, und im Rathaus käuflich zu erwerben.

Die Saisonkarten sind auch als Gutschein für Geburtstag oder Ostern erhältlich.

Kinder: 40,00 € statt 43,75 €
Ermäßigte: 55,00 € statt 62,50 €
Erwachsene: 75,00 € statt 87,50 €

Das Angebot gilt nur bis 30.04.2018.

Veranstungshinweise

49. Kindersachenbörse in Gößnitz

Anmeldungen am 17.02.2018 von 10.00 bis 11.00 Uhr und 18.02.2018 von 18.00 bis 19.00 Uhr nur telefonisch solange Vorrat reicht!!!

Die nächste Kindersachenbörse wird am 3. März 2018 von 9.00 bis 12.00 Uhr in Gößnitz, in der Stadthalle stattfinden.

Schwangere dürfen bereits ab 8.45 Uhr einkaufen.

Kaffee und Kuchen werden angeboten.

Bitte parken Sie nach der StVO.

Sehr gut erhaltene Baby- und Kinder- und Jugendbekleidung für den Frühling und Sommerspielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden. Vielleicht finden Sie Ihr ganz persönliches Schnäppchen.

Wenn Sie Ihre gut erhaltene Kinder- und Jugendbekleidung, Spielwaren u.a. verkaufen möchten, rufen Sie bitte in der Zeit vom 17.02.18 von 10.00 bis 11.00 Uhr und am 18.02.2018 von 18.00 bis 19.00 Uhr unter 034493 31768 an.

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und das Informationsblatt herunterzuladen. Die Verkäufersnummern sind wegen der Kapazität begrenzt! Zeiten unbedingt einhalten!

Initiativgruppe Gößnitz



Osterkrone setzen

Am 14.03.2018 um 10:00 Uhr findet in der Stadthalle und am Brunnen Freiheitsplatz das alljährliche Osterkrone setzen statt.

Frühlingskonzert der Musikschule

Am 18.03.2018 um 17:00 Uhr führt die Musikschule in der Stadthalle ein Frühlingskonzert durch.

Frühlingsfest

Am 24.03.2018 veranstaltet der Förderverein „attraktives Freibad“ Gößnitz e.V. in der Stadthalle ihr Frühlingsfest.

55. Karfreitagsgroßtausch

Am Karfreitag, 30.03.2018, treffen sich die Philatelisten zum jährlich wiederkehrenden Briefmarkentausch in der Stadthalle Gößnitz.

Nachrichten aus der Regelschule

Weihnachtsüberraschung für alle

610 Euro – mit diesem Ergebnis endete die Weihnachtsaktion der Klasse 9a der Regelschule Gößnitz.



Die Krebserkrankung einer Mitschülerin veränderte viel. Der Sorge um sie folgte aber ganz schnell der Wunsch zu helfen. Ein Besuch im Krankenhaus und das Kennenlernen der Jenaer Elterninitiative für krebskranke Kinder e.V. brachte einige von ihnen auf die Idee, Spenden zu sammeln. Und so wurde ein Plätzchenback-Nachmittag in der Schulküche organisiert. Frau Stempel, die Mutti einer Schülerin der Klasse, stellte den Kontakt her. Sie plante und bereitete gemeinsam mit dem Klassenleiter, Herrn Göbel, das Backen und den Verkauf vor. So konnten mit Unterstützung des Friseur salons Tomasko, des Kosmetikstübchens Haubold, der Eltern, vieler Schüler und Lehrer und Gößnitzer, Ponitzer und Grünberger Bürger die alle überraschende Summe von 610 Euro gesammelt werden. Mit der Scheckübergabe an die Elterninitiative am 22.12.2017 in Jena konnte betroffenen Eltern kurz vor Weihnachten eine große Freude gemacht werden.

Jens Göbel, Klassenleiter

Babys der Stadt Gößnitz

Im Jahr 2017 konnten wir in der Stadt Gößnitz 24 neue Erdenbürger begrüßen.

*Zwei kleine Füße bewegen sich fort,
zwei kleine Ohren, die hören das Wort,
ein kleines Wesen mit Augen, die seh'n
das ist die Schöpfung, sie lässt uns versteh'n.
Zwei kleine Arme, zwei Hände dran,
das ist ein Wunder, was man sehen kann.
Wir wissen nicht, was das Leben dir bringt,
wir werden helfen, dass vieles gelingt.*



James Fremr geboren am 17.01.2017



Mara Geisler geboren am 24.01.2017



Jonas Rödel geboren am 30.01.2017



Paulina Chmielewski geboren am 06.02.2017



Marie Bernhard geboren am 09.02.2017



Vince Noga geboren am 23.03.2017



Lyan Franke geboren am 29.04.2017



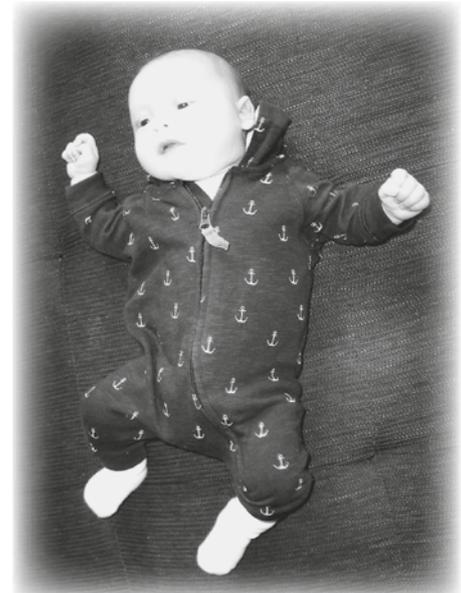
Samantha Kunze geboren am 07.06.2017



Ella Schmeißer geboren am 06.04.2017



Marlene Knauer geboren am 23.05.2017



Timo Paul geboren am 16.07.2017



Jason Vogel geboren am 15.04.2017



Kim Chiara Ockert geboren am 26.05.2017



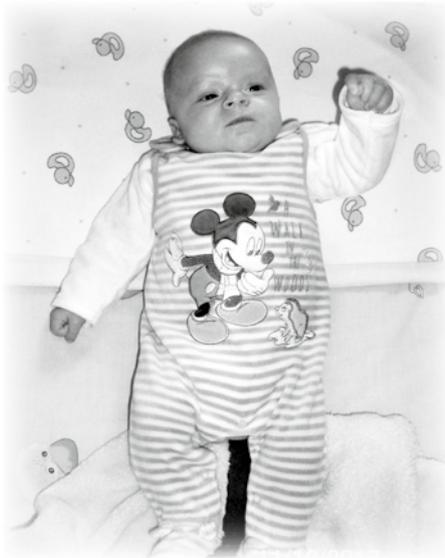
Josefine Jähnichen geboren am 22.04.2017



Johanna Schwab geboren am 27.07.2017



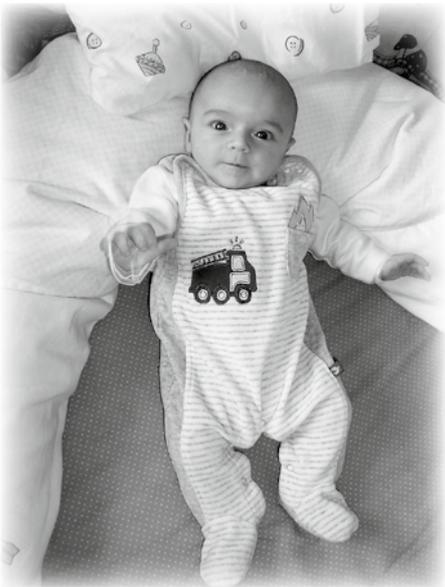
Lilly Heinrich geboren am 28.07.2017



Paul Rodeck geboren am 12.10.2017



Flora Rothe geboren am 18.11.2017



Pepé Kreische geboren am 02.09.2017

*Es ist Liebe, die Gestalt angenommen hat.
Glück, das den Atem nimmt.
Zärtlichkeit, für die es keine Worte gibt.
Eine kleine Hand,
die zurückführt in eine Welt
die man vergessen hat.*



Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche von der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Paul Rodeck geboren am 12.10.2017



Jennifer-Marie Kersten geboren am 12.10.2017



Flora Rothe geboren am 18.11.2017

Verschiedenes

Die Schuldnerberatung im Altenburger Land in Trägerschaft des Magdalenenstiftes informiert

Termine der Schuldnerberatung für das Jahr 2018 in Schmölln

Die Schuldnerberatung des Landkreises Altenburger Land in Trägerschaft des Magdalenenstiftes informiert hiermit alle Bürger der Städte Schmölln und Umgebung über die Beratungstermine für das Jahr 2018. Es sind folgende Termine vorgesehen:

19.02.2018, 05.03.2018, 19.03.2018, 09.04.2018, 23.04.2018, 14.05.2018, 02.07.2018, 16.07.2018, 27.08.2018, 10.09.2018, 24.09.2018, 08.10.2018, 22.10.2018, 05.11.2018, 19.11.2018, 03.12.2018

Die Beratungen finden in der Volkshochschule Schmölln, 04626 Schmölln, K.-Liebknecht-Straße 2/4, Raum 4, nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer (03447) 511330 statt.

J. Helbig
Schuldner- und Insolvenzberaterin

Weitere Informationen sind im Internet unter www.magdalenenstift.de zu finden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter gesucht – Malteser bilden wieder Hospizbegleiter aus

Am 02.03.2018 beginnt in Altenburg ein neuer Vorbereitungskurs für ehrenamtliche Hospizbegleiter. Veranstalter ist der Ambulante Hospizdienst des Malteser Hilfsdienst e.V.. Für die Begleitung von schwerstkranken und trauernden Menschen sind wir auf der Suche nach weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Während des umfangreichen Befähigungskurses erwerben Sie Fähigkeiten, schwerst erkrankten und sterbenden Menschen sowie deren Angehörigen unterstützend zur Seite zu stehen. Fachthemen wie Schmerzlinderung, Ernährung in der letzten Lebenszeit und Informationen zu Vorsorgedokumenten sind ebenso Inhalte des Seminars wie die Schulung der Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit. Ihre eigenen persönlichen Erfahrungen haben im Ehrenamtskurs Raum und sind erwünscht.

Spezielle berufliche Vorkenntnisse sind nicht Voraussetzung, um später als ehrenamtlicher Hospizbegleiter tätig zu sein.

Der Kurs schließt mit einem Zertifikat ab. Erst nach Beendigung des Kurses entscheiden Sie

über Ihre ehrenamtliche Mitarbeit im Hospizdienst des Malteser Hilfsdienstes e.V..

Unsere ehrenamtlichen Begleiter erhalten eine Reisekostenerstattung. Wir bieten die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterbildung, zur Teilnahme an regelmäßigen Reflexionsrunden und zur Supervision.

Sie können sich über den Malteser Hilfsdienst e.V. und den ambulanten Hospizdienst im Internet unter www.malteser-altenburg.de informieren. Für ein persönliches Gespräch nehmen wir uns gern Zeit für Sie.

Kontakt:
Malteser Hilfsdienst e.V.
Ambulanter Hospizdienst
Mittelstraße 1-2
04600 Altenburg
Tel. 03447- 891106
Fax 03447-834476
Mobil 0160-91658043
hospiz@malteser-altenburg.de

Nadine Körner
Leitung und Koordination

Jugend-Sprachreisen inklusive Urlaubsfeeling



„Reisen bildet!“ Deshalb sind Sprachreisen ein sinnvoller Baustein des außerschulischen Lernens. Die Kombination aus hochwertigem Sprachkurs, der Reise in ein fremdes Land und der alltäglichen Fremdsprachen-Praxis in der privaten Unterkunft und mit Einheimischen, bietet die Möglichkeit, eine Sprache hautnah zu erfahren.

Mit unserem Partner GO-Sprachreisen, einem Produkt der VOYAGE Reiseorganisation GmbH, bietet der Kreisjugendring Altenburger Land ein breit gefächertes Spektrum an Sprachreisen nach Südengland, Frankreich, Malta, Spanien, Irland, den USA und für die Jüngsten in Deutschland an.

Während des täglichen Unterrichts wird viel Wert auf Kommunikation gelegt und zusammen mit dem aktiven Leben in der Sprache, z.B. in einer privaten Unterkunft, können neue Impulse in Bezug auf die Motivation zum Erlernen einer Sprache gegeben werden. Vor Ort erleben die Sprachschüler ein abwechslungsreiches und betreutes Freizeitprogramm. An der englischen Südküste bietet GO-Sprachreisen Kombipakete mit dem Schwerpunkt auf ausgewählten Sport- und Freizeitaktivitäten wie Fußball, Tanzen,

Tennis, Reiten, Wassersport, Schauspiel oder Kunst an.

Mit mehr als 25.000 Reisegästen im letzten Jahr hat sich die VOYAGE Reiseorganisation seit 1986 zu einem führenden Veranstalter im Bereich Gruppen- und betreute Jugendreisen entwickelt. Die in der Kooperation mit der englischen Tochterfirma europartner language school ltd. angebotenen Sprachreisen runden das Angebot der VOYAGE Reiseorganisation ab.

Informieren Sie sich unverbindlich beim Kreisjugendring Altenburger Land e.V.
Telefon-Nr. 03447 / 55 10 95.

Heike Kirsten



Schimmel-Check der Verbraucherzentrale

Winterzeit ist Schimmelzeit

Erfurt, 01.02.2018

Vor allem in der kalten Jahreszeit treten insbesondere in Altbauwohnungen häufiger dunkle Schimmelbeläge und Stockflecken auf. Wird der Schimmel nicht beseitigt und die Ursache für die Schimmelbildung nicht abgestellt, sind gesundheitliche Folgen für die Bewohner nicht auszuschließen.

Wer von Feuchtigkeit und Schimmel in der Wohnung betroffen ist, kann sich zu Hause von einem Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen umfassend beraten lassen. Der Energieberater erfasst mit Hilfe einer ausführlichen Checkliste die Situation vor Ort. Bei Bedarf werden die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit durch ein Messgerät aufgezeichnet, um falsches Heizen oder Lüften als Ursache auszuschließen. Die Ratsuchenden erhalten anschließend einen Bericht mit Empfehlungen, wie sie ihre Schimmelprobleme beheben können.

„Der Bericht soll die Ursachen für den Schimmelbefall klären sowie zeigen, wie der Schaden behoben und mit welchen Maßnahmen die Probleme künftig vermieden werden können“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Im Falle eines Rechtsstreites mit dem Vermieter kann der Bericht allerdings nicht als Gutachten verwendet werden“, sagt Ballod.

Der Detail-Check zum Thema Schimmel kostet dank einer Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium nur 40 Euro. Ein Termin für ein Beratungsgespräch kann unter 0800 809 802 400 (kostenfrei) vereinbart werden. In Altenburg

findet die Beratung in der Dostojewskistraße 6 statt. Eine Terminvereinbarung für Altenburg ist auch möglich unter 0361 555140. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Pflegeplatz für Hundesenioren gesucht



Die 12-jährige Mischlingshündin Cora kam Ende Januar ins Schmöllner Tierheim, weil sich ihr bisheriges Frauchen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr um sie kümmern kann. Cora versteht die Welt nicht mehr. Das Tierheimleben ist ziemlich stressig für sie.

Wie viele ältere Tierheimtiere hat es auch Cora mit ihren 12 Jahren schwer, ein neues Zuhause zu finden. Um ihr einen längeren Tierheimaufenthalt zu ersparen, suchen wir für Cora dringend einen Dauerpflegeplatz bei liebevollen Hundefreunden mit einem großen Herz und viel Zeit für die liebenswerte, sehr menschenbezogene Hundedame. Cora liebt längere Spaziergänge und möchte einfach nur „dabei sein“.

Die Pflegestelle verpflichtet sich, das Tier kostenlos aufzunehmen und zu versorgen. Tierarztkosten (z. B. Impfungen, Entwurmungen, Operationen) werden vom Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. getragen. Wir informieren Sie gerne über alle Einzelheiten.

Neben Hündin Cora warten natürlich auch all die anderen Vierbeiner im Tierheim Schmölln, darunter auch vier hübsche, zutrauliche Kaninchen, auf ein neues, eigenes Zuhause und freuen sich auf den Besuch interessierter Tierfreunde. Informationen und Anmeldungen sind unter Tel. 034491 / 23909 möglich. Schauen Sie auch auf unsere Homepage: www.tierheimschmoelln.de.



Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Durch zahlreiche Buchgeschenke von den Bibliotheksnutzern und Bücherfreunden kann die Stadtbibliothek wieder Neuzugänge verzeichnen. Vielen Dank an die fleißigen Spender. Hier eine kleine Auswahl.

Thriller/Krimi

Cross, Ethan	Ich bin die Nacht Ich bin die Angst Ich bin der Schmerz
Wolf, Klaus-Peter	Ostfriesenkiller Ostfriesenfeuer Ostfriesentod

Romane

Lee, Juliane	Highlander Saga
Steyer, Nicole	Das Pestkind
Zinßmeister, Deana	Das Pestzeichen Der Pestreiter Das Pestdorf

Kinderbücher

Smallmann, Steve	Die schönsten 5-Minuten-Geschichten
Dietl, Erhard	Die Olchis sind da Die Olchis ziehen um Die Olchis räumen auf Die Olchis im Zoo

Und weitere Geschichten von den Olchis
Also bis demnächst in ihrer Stadtbibliothek.

Veranstaltungen der Vereine

Der Fußballverein FSV Gößnitz informiert

Spielansetzungen Saison 2017/18



1. Herrenmannschaft Kreisoberliga

Sa. 17.02. 14.00 Uhr
FSV Gößnitz – SSV Stötteritz I
(Kreisfreundschaftsspiel)

Sa. 24.02. 14.00 Uhr
FSV Gößnitz – SSV 1938 Großenstein

Sa. 03.03. 14.00 Uhr
SV Blau-Weiß Niederpöllnitz – FSV Gößnitz

Sa. 10.03. 14.00 Uhr
FSV Gößnitz – SV 1924 Münchenbernsdorf

Sa. 17.03. 14.00 Uhr
1.FC Greiz – FSV Gößnitz

Sa. 24.03. 14.00 Uhr
FSV Gößnitz – Kraftsdorfer SV 03

Do. 29.03. 17.30 Uhr
TSV 1880 Rüdersdorf – FSV Gößnitz
(Kreispokal)

Sa. 31.03. 15.00 Uhr
SV Roschütz – FSV Gößnitz

Sa. 07.04. 15.00 Uhr
SV Elstertal Bad Köstritz – FSV Gößnitz

Sa. 14.04. 15.00 Uhr
FSV Gößnitz – SG SV Schmölln 1913

2. Herrenmannschaft 1. Kreisklasse Staffel A (Heimspiele)

Sa. 10.03. 12.00 Uhr
FSV Gößnitz II – LSV 1889 Altkirchen II

Sa. 17.03. 14.00 Uhr
FSV Gößnitz II – SV Zehma 1897

Sa. 07.04. 15.00 Uhr
FSV Gößnitz II – SV 1954 Gerstenberg

Alte Herren (Heimspiele)

Fr. 13.04. 18.30 Uhr
FSV Gößnitz – Frankenberg

C-Junioren Kreisoberliga Staffel A Spielgemeinschaft mit SV Eintracht Ponitz

Sa. 24.02. 10.30 Uhr
SG FSV Gößnitz – ZFC Meuselwitz II
(Kreispokal)

Sa. 17.03. 10.30 Uhr
SG FSV Gößnitz – SG FSV Meuselwitz

D-Junioren Kreisoberliga Spielgemeinschaft mit SV Zehma 1897

So. 11.03. 10.30 Uhr
SG FSV Gößnitz – FSV Mohlsdorf

Termine

09.05.2018	Kindergarten-Turnier
23.06.2018	Freizeitturnier
im Juli	Karl-Ebhardt- Gedächtnis - Turnier C/D Nachwuchs

Ausschreibung zum Kleinfeldturnier auf dem Gößnitzer Sportplatz 23.6.2018

- Anreise bis spätestens 9.30 Uhr
- Turnierbeginn 10.00 Uhr
- 1 x Wechseljerseys sind vorzubereiten
- Startgebühr 30 Euro vor Turnierbeginn entrichten
- Spielzeit beträgt 2 x 10 min
- Spielmodus: 2 Staffeln a 6 Mannschaften / Halbfinale und Finale / keine Platzierungsspiele
- Spielstärke 1 : 6

Das Ende des Turnieres wird auf 15 Uhr geschätzt. Jede Mannschaft darf max. 10 Spieler einsetzen, die über 30 Jahre sind (max. 4 Spieler unter 30)

Der Turnierplan wird zu Beginn erstellt und jeder Mannschaft ausgehändigt.

Vor Turnierbeginn wird eine Mannschaftsliste erstellt – Übergabe an den Veranstalter.

Der 1. Bis 4. Platz werden prämiert.

Es werden maximal 12 Mannschaften für das Turnier gestattet.

Für Speisen und Getränke ist ausreichend gesorgt – das Mitbringen von Getränken

ist ausdrücklich nicht erwünscht! Parken der Fahrzeuge bitte in der Wehrstraße 3.

Die Anmeldung für das Kleinfeld-Turnier erfolgt schriftlich bei R. Dobritzsch / Naundorf

Nr. 20 a / 04639 Gößnitz

oder per Mail: r.dobritzsch@fsvgoessnitz.de bis Ende April 2017.

Wir wünschen allen Mannschaften schon heute eine gute Anreise sowie viel Erfolg beim Turnier.

Lutz Goerke, Vorstand

Vereinsnachrichten

Jahresrückblick

Hinter uns liegen aufregende, spielfreudige und erfolgreiche Tage, Wochen und Monate. Wir blicken auf das Jahr 2017 zurück.

Wie jedes Jahr stand bei der Spielleute-Union „Frisch voran“ e.V. SG Schmölln / Gößnitz im ersten Quartal die Jugenderholungsmaßnahme in Wellsdorf auf dem Programm. Neben der Auffrischung „alter“ und der Einstudierung „neuer“ Titel bei den Nachwuchs- und Erwachsenenpielmannszug ist die Mottodisco ein echter Höhepunkt im gemeinsamen Miteinander der Spielleute geworden. In den liebevoll geschmückten „Saloon“ kamen Cowboys, Cowgirls und Indianer zur „WILD WEST PARTY“ und ließen sich vom Sheriff Sirko und Squaw Sandra zu Countryklängen einladen.

Anfang Februar konnten gleich drei Vereinsmitglieder Celine, Lukas und Michael ihre Ausbildung als Übungsleiter erfolgreich absolvieren. Im zweiten Quartal bestritten die Musiker altbewährte Auftritte in Schmölln, Altkirchen und Gößnitz zum Maibaumsetzen und Hexenbrennen. Weiter ging es mit der Teilnahme an den 21. Thüringer Landesmeisterschaften des TTVs im Musik und Spielmannswesen in Querfurt. Da sich kein Ausrichter in Thüringen gefunden hatte, wurden diese Meisterschaften im benachbarten Sachsen-Anhalt, nach einjähriger Pause, durchgeführt. In diesem Jahr hieß der Wettbewerb erstmals „Musikkontest“. Dies brachte auch einige Änderungen in den Abläufen mit sich. So werden ab sofort Marsch und Show (Kür) in zwei getrennten Durchläufen dargeboten. Zudem erhalten die jeweiligen Sieger in den einzelnen

Wertungen Auszeichnungen. Wer in der Addition der beiden Wettbewerbe die höchste Punktzahl erreicht, wird Landesmeister.

So verpasste unser „neuer“ Nachwuchszug als Erststarter in der Gesamtwertung nur knapp den Titel und wurde schließlich Vizemeister. Der Erwachsenzug hingegen gewann das dritte Mal in Folge den Landesmeistertitel und konnte beide Teilt Wettbewerbe Marsch und Show siegreich für sich gestalten.

Nach einer kurzen Meisterschaftsnacht sah man den Spielmannszug am 11. Juni zum 16. Thüringentag in Apolda wieder. Bei strahlendem Sonnenschein und sehr drückenden Temperaturen verlangte man erneut Höchstleistungen von den Spielern in den langen, roten Uniformen mit Dreispitz.

Im dritten Quartal standen die Schulanfänger in Schmölln und Gößnitz im Mittelpunkt der Umzüge. Zu den weiteren Auftritten gehörten das Stadt- und Vereinsfest in Ronneburg, das Dorffest in Schloßig, das Dreschfest in Loitzschütz, der Festumzug zur Rositzer Kirmes sowie das Kulturhighlight der Stadt Schmölln „Kunst an der Mauer“.

Das Auftittsjahr endete mit dem Torhausfest in Markkleeberg, einem Geburtstagsständchen, den Martinsumzügen in Nöbdenitz und Gößnitz sowie dem Lichterfest in Schmölln.

Mit sportlicher Vielseitigkeit präsentierten sich die Spielleute erneut zur Airport-Skater-Night in Altenburg. Bei der Vereins-Jahresabschlussfeier deckten die Spieler verborgene Talente auf und sorgten so für die eine oder andere Überraschung und einen gelungenen Abend.

Die größte finanzielle Herausforderung sollte die Neuanschaffung von 3-in-1 Wetterjacken sein, um endlich besser dem Regen und den kalten Temperaturen gerecht zu werden. Leider konnte dieses Ziel noch nicht erreicht werden, aber es ist in erreichbarer Nähe gerückt.

An dieser Stelle sagen wir noch einmal DANKE für IHRE Treue und Unterstützung, wünschen Ihnen alles Gute für 2018 und bleiben Sie uns weiterhin treu.

In diesem Sinne „Frisch voran“
Ihre Spielleute-Union aus Schmölln/Gößnitz

Neues vom Kegelerverein ESV 90 Gößnitz

**Spiele der 1. Männermannschaft 2. Landesklasse
120 Wurf**
02.12.2017

ESV Gößnitz 1 – KSV Blau-Gelb Lucka 1

Gesamtkegel: 2200 – 2015

Mannschaftspunkte: 4,0 – 0,0

Satzpunkte: 11 – 5 Kegelpunkte: 2 – 0

Endstand: 6,0 – 0,0

Gegen die Luckaer Kameraden spielte die Erste ganz groß auf und ließ dem Gegner keinen Mannschaftspunkt und gab nur 5 Sätze ab. Aus einer geschlossenen Mannschaft ragte noch Kamerad Achim Maaß mit 585 Kegeln heraus. Die Ergebnisse: D. Rauschenbach 564 Kegel, Lisa Hendel 497 Kegel, N. Große 554 Kegel Klasse Ergebnisse, weiter so!

16.12.2017

ESV Gößnitz 1 – KSC Turbine Schmölln 2

Gesamtkegel: 2163 – 2156

Mannschaftspunkte: 2 – 2

Satzpunkte: 7 – 9 Kegelpunkte: 2 – 0

Endstand: 4,0 – 2,0

Weil die Gößnitzer Kameraden sieben Kegel mehr zu Fall brachten, bekamen sie 2:0 Kegelpunkte und gewannen das Spiel. Gegen die Reserve des Verbandsligisten gewannen die Gößnitzer verdient eben weil sie 7 Kegel mehr trafen. So einfach ist das.

Die Ergebnisse: H. Kelber 535 Kegel, A. Maaß 525 Kegel, D. Rauschenbach 569 Kegel, Lisa Hendel 534 Kegel. Auch solche Spiele musst du erstmal gewinnen gegen einen Gegner, der hier in Gößnitz gewinnen wollte. Klasse, Gößnitzer! Der Sieg zählt doppelt, weil es gegen Schmölln ging.

06.01.2018

SSV Traktor Nöbdenitz – ESV Gößnitz

Gesamtkegel: 2041 – 1979

Mannschaftspunkte: 2 – 2

Satzpunkte: 11,0 – 5,0 Kegelpunkte: 2 – 0

Endstand: 4,0 – 2,0

Gegen die „Nemtzer“ Kameraden gab's wieder mal eins vor die „Mütze“ auf den schwer zu bespielenden Bahnen. Vor allem bei den Fehlwürfen waren die Gößnitzer klar vorn (44). Der Gastgeber hatte nur 21. Das ist völlig undiskutabel und sollte in der Mannschaft mal besprochen werden, denn sonst gehen noch mehr Spiele verloren. Also steigern! Schenkt die gute Ausgangssituation nicht einfach her. Vor allem die vielen Fehlwürfe der Routinieren machen uns betroffen.

13.01.2018

ESV Gößnitz 1 – SG Merkendorf 1

Gesamtkegel: 2129 – 2110



Mannschaftspunkte: 2 – 2 Satzpunkte: 7 – 9 Kegelpunkte: 2 – 0
 Endstand: 4,0 – 2,0

Nur weil der ESV 19 Kegel mehr zu Fall brachte, ging der Sieg an die Gößnitzer. Auch hatten die Gößnitzer die Fehlwurfquote auf 16 gesenkt. Trotzdem noch weiter senken, damit man noch sicherer wird. Die Ergebnisse: U. Keller 500 Kegel, A. Maaß 543 Kegel, D. Rauschenbach 529, N. Große 557 Kegel

Spiele der Gößnitzer 2. Mannschaft 100 Wurf

ESV Gößnitz 2 (Mix) – TSV Nobitz 1

1711 Kegel – 1491 Kegel + 220 Kegel

Mit einem klasse Ergebnis siegte die Reserve ganz überlegen gegen die Nobitzer Erste. Wenn man die Ergebnisse ansieht, kann man sich nur freuen. Klasse soweit. Alle Gößnitzer spielten über die begehrte „400“er-Marke. Herausragend war der neue Bahnrekord (Bahnen 1+2) von Sissy Maaß mit 461 Kegeln. Klasse Sissy, weiter so. Die Ergebnisse: J. Sebastian 420 Kegel, Th. Dittel 407 Kegel, S. Maaß 461 Kegel, D. Sebastian 423 Kegel. Bei den Fehlwürfen nicht höher kommen, 19 reichen.

16.12.2017

SV Starkenberg 4 – ESV Gößnitz 2

1414 Kegel – 1616 Kegel + 202 Kegel

Einsicherer Sieg der Gößnitzer Reserve bei den völlig überforderten Starkenberger Kameraden. Leider waren 28 Fehlwürfe eindeutig zu viel. Also auch beim Spiel einander helfen und den Betroffenen von außen helfen.

Die Ergebnisse: J. Sebastian 427 Kegel, St. Müller 396 Kegel, S. Maaß 374 Kegel, J. Höfer 419 Kegel

14.01.2018

ESV Gößnitz 2 – SG Rositz/Meuselwitz 4

1569 Kegel – 1587 Kegel - 18 Kegel

Also doch, jetzt ist es passiert. Die Erste Niederlage für die Gößnitzer Reserve. Obwohl man die höheren „400“ter Ergebnisse erzielt hatte (431 Kegel, 406 Kegel) reichte es nicht zum Sieg, weil die anderen Ergebnisse (365 Kegel, 367 Kegel) doch zu dünn waren. Schade, das musste nicht sein. 40 Fehlwürfe brachten diese Niederlage.

ESV Gößnitzer Senioren 100 Wurf

02.12.2017

SG Fockendorf 1 – ESV Gößnitz

1702 Kegel – 1680 Kegel - 22 Kegel

Obwohl die Gößnitzer Kameraden ein sehr gutes Spiel machten. Alle spielten über die „400“er-Marke, reichte es am Ende nicht. Schade! Die ersten drei Gößnitzer Starter spielten alle mehr als ihre Fockendorfer Gegenspieler. Ausgerechnet der Schlussstarter der Fockendorfer, der sonst um die 370-380 Kegel spielt, legte diesmal richtig los und spielte 456 Kegel, was leider zu dieser unglücklichen Niederlage führte.

Die Ergebnisse: F. Wagner 412 Kegel, J. Petsch 418 Kegel, St. Müller 433 Kegel, H. Maaß 417 Kegel

06.01.2018

ESV Gößnitz – KV 1996 Altkirchen

1586 Kegel – 1587 Kegel - 1 Kegel

Eine ganz unglückliche Niederlage gegen die Altkirchener Kameraden, welche am Ende mit zwei Punkten nach Hause fahren konnten. Während die Gößnitzer bei den zwei Kameraden über „400“ die höheren Ergebnisse hatten, waren die zwei übrigen Ergebnisse der Altkirchener besser (395 Kegel, 398 Kegel) bei Gößnitz (377 Kegel, 381 Kegel).

Die Ergebnisse: J. Petsch 401 Kegel, J. Sebastian 427 Kegel, H. Maaß 377 Kegel, St. Müller 381 Kegel

31 Fehlwürfe taten ihr Übriges. Schade Männer, das hatte keiner verdient.

20.01.2018

SV Großstößnitz 90 e. V. – ESV Gößnitz 1990

1633 Kegel – 1577 Kegel - 56 Kegel

Die Senioren starteten sehr gut und legten mit Kamerad Stefan Müller 444 Kegel vor, lagen mit 69 Kegeln in Führung. Diese wurden aber von den nächsten drei Startern leider nicht gehalten. Sehr sehr schade! 40 Fehlwürfe waren auch wieder des Guten zu viel. Also bitte, bitte mehr Konzentration und einander helfen.

2. Mannschaft 100 Wurf

KV Altkirchen e.V. 3 – ESV Gößnitz 2

1695 Kegel – 1651 Kegel - 44 Kegel

Und gleich die zweite Niederlage hinterher. In Altkirchen verlor die Mix-Mannschaft mit 44 Kegeln, obwohl man ein geschlossenes Mannschaftsergebnis spielte (Ergebnisse von 394-422 Kegel. Die Altkirchener Mix-Mannschaft hatte mit 436 und 449 Kegeln die höheren Ergebnisse in der „4

Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz
Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.
Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an: Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, E-Mail: hauptamt@goessnitz.de
Layout und Gesamtherstellung: Zschiesche GmbH, Schulstraße 6, 08112 Wilkau-Haßlau, www.Druckerei-Zschiesche.de
Verantwortlich für Anzeigen: Sonnhild Stratmeier, E-Mail: S.Stratmeier@Druckerei-Zschiesche.de
Anzeigenannahme: Tel. 03764 7915-32, Fax 03764 7915-38, E-Mail: anzeigen@druckerei-zschiesche.de. Das Urheberrecht für die Anzeigengestaltung obliegt dem Herausgeber. Ungenehmigter Nachdruck ist verboten. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
 Die nächste Ausgabe erscheint am 06.04.2018.
 Der **Redaktionsschluss** zur nächsten Ausgabe ist der 20.03.2018. Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Gößnitz zu melden.

Taxi-Möbius GbR
André Möbius / Michael Bätz



Krankenfahrten (alle Kassen)

03764 796959

- Bestrahlungen
- Chemotherapie
- Dialyse
- Klinikfahrten

08393 Meerane · M.-Ostwald-Straße 39 · Tel. 03764 796959

Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

Bergstraße 6, 04626 Schmölln
 Telefon 034491 648-0



info@wohnen-in-schmoelln.de
 www.wohnen-in-schmoelln.de

Gut und sicher wohnen.

STREMPER+ERLER GBR
 MEISTERBETRIEB

- Heizung ■ Sanitär ■ Klempnerei
- Brennerdienst ■ Solaranlagen



Burgstraße 6
 04639 Gößnitz

(03 44 93) 7 16 64 · (01 71) 4 02 08 84 · Fax (03 44 93) 7 18 72

optimale Beratung ✓ Service ✓ Pünktlichkeit ✓ für Ostthüringen



Containerdienst Schüttguttransporte Entsorgungsleistung
 Abbruch-, Bagger- und Schachtarbeiten Landschaftsbau
 Naturbaustoffe Recycling...

cdS Container-Dienst SEYFARTH GmbH

Sitz: Thomas-Müntzer-Siedlung, 04626 Schmölln
 Telefon: 03 44 91-55 20 20 • Fax: 03 44 91-55 20 29

www.containerdienst-seyfarth.de



**STADTWERKE
MEERANE GMBH**

Meine grüne Energie.

**FÜR GUTE KUNST
MUSS MAN NICHT
NACH PARIS!**

Graffiti-Künstler Tasso
sprüht mit unserer Energie.

Gemeinsam engagiert.

Wechseln Sie jetzt zu Öko-
Strom und klimaneutralem
Gas – preiswert von hier!

www.sw-meerane.de
Tel. 03764 7917-51

Mit B & K ist Wärme da!

- ➔ Heizungsanlagen aller Art
- ➔ Erneuerbare Energie
- ➔ Sanitäre Anlagen
- ➔ Regenwassernutzung
- ➔ Bauklempnerei/Metalldächer

**Kundendienst
Tag und Nacht
(03 44 93) 2 18 15**

Bock & König Heiztechnik GmbH

Wehrstraße 25 Telefon (03 44 93) 3 00 58
04639 Göbnitz Telefax (03 44 93) 3 00 59



Friedhofs- und Bestattungswesen

WEISKE OHG

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- Tag und Nacht erreichbar

Göbnitz · Am Friedhof 9
☎ (03 44 93) 2 14 92

Schmölln · Hospitalstr. 1
(am Friedhof)
☎ (03 44 91) 6 13 14

www.weiske-bestattungen.de

holz
MARSTELLER
gegründet 1868

Luisenstraße 8 · 04626 Schmölln

Telefon: 03 44 91-2 32 96

Telefax: 03 44 91-2 60 89

E-Mail: info@marsteller-holz.com

www.marsteller-holz.com

Fußböden | Türen | Garten & Terrasse | Holzbau & Platten | Holzschutz | Tapeten